

**Eisenbahnachse Brenner; Zulaufstrecke Nord; 4-gleisiger Ausbau Unterinntal
4-gleisiger Ausbau Schafotenau - Knoten Radfeld
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 9 UVP-G 2000
und Detailgenehmigungsverfahren betreffend den Teilbereich „Rohbaustollen Angath“
Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages sowie des Änderungsantrages;
Stellungnahmemöglichkeit**

EDIKT

In der oben angeführten Angelegenheit hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 14. August 2019, ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30. April 2020 und den Detailgenehmigungsantrag vom 30.6.2020 betreffend die Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben sowie der Detailgenehmigung betreffend den Teilbereich „Rohbaustollen Angath“, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9, 10 und 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) idgF sowie betreffend die Erteilung einer Trassengenehmigung gemäß § 3 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HIG) idgF, für das Vorhaben „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal; 4-gleisiger Ausbau Schafotenau - Knoten Radfeld“, eingebracht.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben betrifft einen Teilabschnitt der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck Staatsgrenze am Brenner“ (gemäß 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 675/1989). Dieser Streckenabschnitt ist Bestandteil des Skandinavien-Mittelmeer Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetzkorridore und verläuft von Finnland bis Malta.

Als Hochleistungsstrecke im Sinne des § 23b Abs 1 UVP-G 2000 ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Die Antragstellerin plant den 4-gleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke im Unterinntal vom zukünftigen Knoten Schafteuau bis zum Knoten Radfeld, um im Korridor das derzeit prognostizierte Verkehrsaufkommen im internationalen, nationalen und regionalen Eisenbahnpersonenverkehr und Eisenbahngüterverkehr abwickeln zu können.

Das Vorhaben beginnt bei Bestandskilometer 4,4 der Strecke 302.01 im Knoten Schafteuau im Gemeindegebiet von Langkampfen und endet bei Bestandskilometer 26,5 der Strecke 101.04 im Knoten Radfeld im Gemeindegebiet von Radfeld. Im Knoten Schafteuau wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandsstrecke „Kiefersfelden - Staatsgrenze n. Kufstein -Wörgl“ verknüpft. Im Knoten Radfeld wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandsstrecke „Wörgl Hbf - Innsbruck Hbf“ verknüpft und schließt an die bereits in Betrieb befindliche zweigleisige Neubaustrecke „Kundl/Radfeld - Baumkirchen (Abzweigung Wörgl 2 - Abzweigung Fritzens/Wattens 2)“ an.

Die Gesamtlänge der zweigleisigen Neubaustrecke zwischen den Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke beträgt ca. 19,2 km.

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

- a. **Knoten Schafteuau** (freie Streckenführung)
 - Verlegung Bestandsstrecke
 - Errichtung Neubaustrecke
- b. **Haltestelle Langkampfen**
- c. **Wanne Schafteuau**
- d. **Langkampfenertunnel** (zweigleisiger Tunnel in offener Bauweise)
- e. **Wanne Langkampfen**
- f. **Niederbreitenbachertunnel** (zweigleisiger Tunnel in offener Bauweise)
- g. **Wanne Niederbreitenbach**
- h. **Angerbergertunnel** (zweigleisiger Tunnel in offener Bauweise)
- i. **Angerbergertunnel** (zweigleisiger Tunnel in geschlossener Bauweise)
- j. **Angerbergertunnel** (zweigleisiger Tunnel in offener Bauweise)
- k. **Wanne Kundl**
- l. **Knoten Radfeld** (freie Streckenführung)
 - Verlegung Bestandsstrecke
 - Errichtung Neubaustrecke
 - Ergänzung Weichenverbindungen Bestandsstrecke - Neubaustrecke
- m. **Rettungstunnel Angath** (Tunnel in geschlossener Bauweise)
- n. **Sonstige Maßnahmen** wie insbesondere Eisenbahntragwerke, Hochbauten, Eisenbahnbautechnische Ausrüstung, Nebenanlagen, etc. sowie die Anschüttungen Langkampfen, Niederbreitenbach, Schöffthal und Ochsental als Deponien

Ort und Zeit der Einsichtnahme und Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann ab **Dienstag, den 14. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, den 28. August 2020**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.8.2019, vom 30.4.2020 und vom 30.6.2020 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei den folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es wird um telefonische Anmeldung unter +43 (1) 71162 651401 bzw. /652221 gebeten.
- **Standortgemeinden**: die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden **Langkampfen, Angath, Angerberg, Wörgl, Breitenbach am Inn, Kundl** und **Radfeld**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (14.7.2020 bis 28.8.2020) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 **schriftliche Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, erhoben werden.

Als **Beteiligter bzw. Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 und 5 UVP-G 2000 haben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung in zwei im Bundesland Tirol weit verbreiteten Tageszeitungen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Internet auf der Website der Behörde (<https://www.bmk.gv.at/themen/eisenbahn/verfahren.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger